

§ 23 LAP-gbautDV — Mündliche Prüfung

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Bundes

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die mündliche Prüfung richtet sich auf unterschiedliche Schwerpunkte der Ausbildungsinhalte aus. Die Prüfungskommission wählt die Prüfungsfragen aus folgenden Prüfungsfächern je nach Fachrichtung aus:

1. Fachrichtungen Hochbau und Bauingenieurwesen:
 - a) Technik:
 - aa) Grundrissordnung von verwaltungstypischen Gebäuden oder Bauvorhaben,
 - bb) konstruktiver Aufbau verschiedener Gebäudetypen oder Bauwerkstypen,
 - cc) betriebstechnische Einrichtungen und Anlagen und
 - dd) Bauordnung und
 - b) Stoffe, Preise:
 - aa) Anwendung von Baustoffen und Bauelementen und ihre wesentlichen Eigenschaften und
 - bb) Ermittlung von Baukosten und Beurteilung von Baupreisen oder
2. Fachrichtungen Maschinenbau/Versorgungstechnik und Elektrotechnik/Nachrichtentechnik:
 - a) Technik:
 - aa) Systeme und Anlagenteile für verwaltungstypische Gebäude einschließlich Systemanalyse (Darstellung der möglichen Systeme nach Aufwand, Nutzen, Wirtschaftlichkeit und Durchführbarkeit),
 - bb) Entwurfs-, Werk- und Detailplanung,
 - cc) Energiewirtschaft, Energiekennzahlen und
 - dd) Normen, Richtlinien und technische Vorschriften und
 - b) Stoffe, Preise:
 - aa) Anwendung von Werkstoffen, Medien und Anlagensystemen und ihre wesentlichen Eigenschaften in wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht und
 - bb) Ermittlung von Anlagen- und Betriebskosten und Beurteilung von spezifischen Preisen und Einheitspreisen und
3. alle Fachrichtungen:
 - a) Vertrags- und Verdingungswesen:
 - aa) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Abschnitt 5 und 6 der Vergabeverordnung:
 - aaa) inhaltlich wichtige Regelungen,
 - bbb) Anwendungsbereich, Auswirkungen,
 - ccc) Bedeutung der Schwellenwerte,
 - ddd) Vergabebedingungen,
 - eee) Vergabearten,
 - fff) Vertragsarten,
 - ggg) Vertragsbedingungen,
 - bb) Bau- und Lieferleistungen im Rahmen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der Verdingungsordnung für Leistungen und des Vergabehandbuches:
 - Bedeutung der Schwellenwerte,
 - Vergabebedingungen,
 - Vergabearten,

- Vertragsarten,
 - Vertragsbedingungen,
 - cc) Sicherheitsleistungen und
 - dd) Aufmaßfragen,
 - b) Organisation und Verwaltung:
 - aa) Bauverwaltungen des Bundes und der Länder sowie Bundeswehrverwaltung,
 - bb) Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Bauwesen regeln oder hiermit in Beziehung stehen, und
 - cc) Grundsätze und Einzelbestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - c) Vertragswesen und Rechtsfragen:
 - aa) Werk- und Dienstvertrag,
 - bb) Kaufvertrag, Miet- und Pachtverträge, Abtretungen, Pfändungen,
 - cc) Grundstücksrecht, Grundbuchwesen,
 - dd) Bauaufsichtswesen und
 - ee) Unfallverhütung im Bauwesen unter Zugrundelegung der Baustellenverordnung und
 - d) Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts, öffentliches Dienstrecht:
 - aa) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundrechte, Verfassungsorgane, Gesetzgebung),
 - bb) allgemeines Verwaltungsrecht und
 - cc) öffentliches Dienstrecht, Tarifrecht.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und stellt sicher, dass die Anwärterinnen und Anwärter in geeigneter Weise geprüft werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung darf 40 Minuten je Anwärterin oder Anwärter nicht überschreiten; sie soll 50 Minuten nicht überschreiten. Es sollen nicht mehr als fünf Anwärterinnen und Anwärter gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen nach § 26; die oder der Fachprüfende schlägt jeweils die Bewertung vor. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken, die sich aus der Summe der Rangpunkte, geteilt durch die Anzahl der Einzelbewertungen, ergibt.
- (5) Über den Ablauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben.

Zitiervorschlag: § 23 LAP-gbautDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-gbautDV/23>